

ELEKTRONISCHEN RECHNUNG IM B2B BEREICH

01.01.2025

Einführung der obligatorischen B2B E-Rechnung

- Die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen gilt nur zwischen **Unternehmern (Geschäftskunden)**
- Rechnungen an Konsumenten können nach wie vor in Papier-Form oder als PDF ausgestellt werden
- Kleinbetragsrechnungen unter 250€ müssen nicht als E-Rechnung ausgestellt werden

01.01.2025

Einführung der obligatorischen B2B E-Rechnung

- **Empfang von E-Rechnungen:**
 - Jedes Unternehmen muss ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen. Es gibt keine Ausnahmen!
- **Versand von E-Rechnungen:**
 - Jedes Unternehmen muss ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen senden.
 - Es gibt Ausnahmen für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise
 - Es gibt Übergangsregelungen (siehe rechts)

01.01.2025 – 31.12.2027

Übergangsregelungen

- **Papier-Rechnungen und sonstige Rechnungen (PDF) dürfen noch versendet werden**
 - Bis 31.12.2026 alle Unternehmen
 - Ab 01.01.2027 nur noch Unternehmen, die weniger als 800.000€ Jahresumsatz im Vorjahr gemacht haben

01.01.2028

E-Rechnung für alle Unternehmen

- Ab dem 01.01.2028 müssen ausnahmslos alle Unternehmen B2B-E-Rechnungen versenden!

Was bedeutet das für die Anwendung von Kassensystemen?

- Mit der Pflicht zur **Annahme** von E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 hat das Kassensystem nicht zu tun, es stellt immer nur Rechnungen aus!
- Im Kassensystem dürfen bis längstens zum 31.12.2027 noch Papier- oder PDF-Rechnungen erzeugt werden.
- Ab dem 01.01.2027 müssen Kassensysteme in Betrieben, die mehr als 800.000€ Jahresumsatz im Vorjahr gemacht haben, für **Geschäftskunden** elektronische Rechnungen ausstellen. Ab dem 01.01.2028 gilt das für alle Betriebe

In 2025 besteht zunächst kein Handlungsbedarf für Kassensysteme! Laut Übergangsregelung entsteht die Pflicht zur Ausstellung von B2B E-Rechnungen in Kassensystemen frühestens ab 2027. SCHULTES wird für das bluepos®-Kassensystem rechtzeitig eine Lösung zur Verfügung stellen.

Anmerkung: Die existierenden Formate für die E-Rechnung („ZUGFeRD 2.x“ und „XRechnung“) sind bislang nur für die Rechnungsstellung zwischen Unternehmern („Netto-Rechnung“) definiert. Die im Gastronomie-Umfeld bevorzugte Brutto-Rechnung (alle Preise sind Bruttopreis, die MwSt. wird jeweils herausgerechnet) ist damit nur mit Rundungsungenauigkeiten darstellbar. Dies ist sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers, und wird momentan in den Branchenverbänden diskutiert. Ein Abwarten auf Lösungen ist hier durchaus angebracht, zumal durch die Übergangsregelungen kein zeitlicher Druck entsteht! **SCHULTES wird für das bluepos®-Kassensystem rechtzeitig eine Lösung zur Verfügung stellen.**